

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung § 2 der Gemeinde Suderburg vom 15.03.2004

Tarif-Nr.	Gegenstand	
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,00
1.1.2	im Format DIN A 4	2,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	7,50
1.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	7,50
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.3.1.2	bis zum Format DIN A 3	1,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	15,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	1,50
2.2	Beglaubigungen von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,00
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite	1,50
2.2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	2,00 -20,00
2.2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind	2,00 -20,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	die Einsicht in Akten, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	7,50
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen)	
	Für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	1,50
5.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen sind ausgenommen)	
	Je angefangener Seite	2,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	2,00 - 500,00

7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	7,50
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangeinräumungen, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
8.1.2	Für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	7,50
8.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	15,00
8.2.2	für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	7,50
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungen, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8.1 und 8.2 fallen	15,00 - 75,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen/die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis)	25,00
8.5	Bestätigung eines Bauvorhabens gemäß § 69 a Abs. 4 NBauO	50,00
9.1	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	7,50
9.2	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50
9.3	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
9.4	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, je Jahr	5,00
10.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
10.1	bis 5.000,00 Euro	5,00
10.2	über 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro	7,50
10.3	über 10.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro	10,00
10.4	über 20.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	12,50
10.5	über 50.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro	15,00
10.6	über 125.000,00 Euro bis 225.000,00 Euro	17,50
10.7	über 225.000,00 Euro	25,00
11.	Erschließungskostenbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	2,00 1,00
12.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
12.1	0,2 m ²	2,00
12.2	0,5 m ²	2,50
12.3	1,0 m ²	3,00
12.4	über 1,0 m ²	5,00
13.	Abgabe von Ortsplänen und Wanderkarten	1,00 - 25,00
14.	Abstecken von Nebenanlagen, Angabe der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	
14.1	bis zu 10.000,00 Euro	15,00
14.2	bis zu 20.000,00 Euro	25,00
14.3	über 20.000,00 Euro	40,00
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar	
15.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	15,00 - 30,00
15.2	Außenarbeiten, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorübergehenden Baustelle	40,00
16.	Erteilung einer Befreiung von Vorschriften der Bauleitpläne	
17.	Archiv	

17.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangener halber Stunde	7,50
17.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,50 0,50
17.3	Benutzung des Archivs	
17.3.1	für einen Tag	10,00
17.3.2	für eine Woche	20,00
17.3.3	für längere Zeit	- 50,00
	(Anmerkung zu 17.1 bis 17.3 : Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
18.	Erlaubnis zur unentgeltlichen Nutzung der Verkehrswege nach dem Telekommunikationsgesetz	
18.1	für größere Vorhaben (z.B. Baugebiete)	55,00
18.2	für kleine Einzelmaßnahmen	20,00
19.	Rechtsbehelfe, Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, sowie nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	7,50 - 550,00